



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-19-056

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 15.02.2021

beschlossen:

1. Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Umstrukturierung der Verdichterstation Achim VDE 3&4 aufgrund 13. BImSchV“ wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Umstrukturierung der Verdichterstation Achim VDE 3&4 aufgrund 13. BImSchV“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 und 2 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Fernleitungsnetzes mit Sitz in Niedersachsen.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition sei aufgrund der letzten Novelle der 13. BImSchV vom Mai 2013 notwendig. Es ergebe sich Handlungsbedarf für alle vier Verdichtereinheiten (VDE) der Verdichterstation (VDS) Achim, da die verschärften Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden. Die VDE 1 und 2 wurden durch ACC-Brennkammern nachgerüstet (siehe IMA BK4-12-916). Die VDE 3 und 4 wurden gem. § 30 BImSchV zum 31. Dezember 2023 verbindlich zur Stilllegung angekündigt, um den Weiterbetrieb bis zu diesem Datum zu ermöglichen. Zur Minimierung der Projektrisiken infolge der neuen Technologie im Teststadium seien damals nur zwei der vier VDE umgerüstet worden. Aufgrund der derzeitigen kapazitätsplanerischen Annahmen und den erwarteten Flüssen im System müsse die Funktionalität der Einheiten 3 und 4 über den Zeitpunkt der Stilllegung hinaus im Netz der Antragstellerin gewährleistet sein. Ziel des Projektes sei demnach die Aufrechterhaltung dieser Einsatzfähigkeit durch eine Neuinstallation entsprechender, der 13. BImSchV konformer, Einheiten.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass sich die Lastflussprognosen im Netz der Antragstellerin grundlegend geändert hätten, sodass eine Erhöhung der ab 2024 vorhandenen Verdichterleistung, entgegen der Annahme von 2013, in Achim zwingend erforderlich sei. Beeinflusst würden die Lastflüsse insbesondere durch die Marktraumumstellung, die Marktgebietszusammenlegung ab 01.10.2021 und das Kraftwerksprojekt VW Wolfsburg. Weitere Änderungen seien zu erwarten durch die Anbindung der geplanten LNG-Terminals in Norddeutschland und durch die Erhöhung der Ost-West-Flüsse zur Erhöhung der Exit-Kapazitäten in die Niederlande.

Daher seien grundsätzlich zwei neue Verdichtereinheiten in Achim zu Ende 2023 notwendig. Um einen kosteneffizienten Ausbau zu gewährleisten, habe die Antragstellerin gemeinsam mit dem Hersteller der Verdichtereinheiten geprüft, ob durch eine technische Umrüstung der noch vorhandenen, aber verbindlich zur Stilllegung angekündigten beiden Einheiten die für Neuanlagen gültigen Immissionswerte eingehalten werden können und eine Neugenehmigung für die Verdichter erteilt werden kann.

Diese Tests und Abstimmungen seien im Juni 2020 erfolgreich zum Abschluss gebracht worden, so dass die Antragstellerin nunmehr jetzt bestätigen könne, dass die wesentlich kostengünstigere Variante der Umrüstung der Altanlagen umgesetzt werden könne. Hierzu müssten neue Brennkammern und Brennventile installiert und das Prozessleitsystem teilweise angepasst werden. Die Kosten hierfür würden sich für beide Einheiten auf circa [REDACTED] Euro belaufen.

Weitere alternative Transportmöglichkeiten wurden nicht gesehen.

Die erstmalige Aktivierung war für das Jahr 2020 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2023 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 31.03.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Umstrukturierung der Verdichterstation Achim VDE 3&4 aufgrund 13. BImSchV“ beantragt.

Mit Schreiben vom 02.12.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Email vom 01.02.2021 Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Niedersachsen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 09.07.2019 über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Unter dem 01.02.2021 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Niedersachsen zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde am 31.03.2019 bei der Bundesnetzagentur gestellt.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Niedersachsen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Niedersachsen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Umstrukturierung der Verdichterstation Achim VDE 3&4 aufgrund 13. Blm-SchV“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV abzulehnen.

I. Keine Erweiterungs- oder Umstrukturierungsinvestition

Vorliegend fehlt es an einer Erweiterungs- oder Umstrukturierungsinvestition im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV.

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsumfang bzw. Transportmengen. Vorliegend kommt eine Erweiterungsinvestition nicht in Betracht. Eine Umrüstung bereits vorhandener Verdichtereinheiten, deren Betrieb noch bis zum 31.12.2023 immissionsschutzrechtlich möglich ist, mit dem Ziel, die zu einem späteren Zeitpunkt greifenden strengeren immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten, führt nicht zu einer relevanten Vergrößerung des Transportvolumens des Netzes.

Vorliegend kommt eine Erweiterungsinvestition nicht in Betracht. Eine Umrüstung bereits vorhandener Verdichtereinheiten, deren Betrieb noch bis zum 31.12.2023 immissionsschutzrechtlich möglich ist, mit dem Ziel, die zu einem späteren Zeitpunkt greifenden strengeren immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten, führt nicht zu einer relevanten Vergrößerung des Transportvolumens des Netzes.

Auch um eine Umstrukturierungsinvestition im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV handelt es sich vorliegend nicht.

Unter Umstrukturierungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen technische Parameter geändert werden, die für den Netzbetrieb erheblich sind. Es bedarf somit einer nicht nur unbedeutenden Veränderung von technischen Parametern, wobei ein bloßer Austausch bereits vorhandener Komponenten - und damit zwangsläufig einhergehende Verbesserungen wie beim Erhalt einer identischen oder funktional im Wesentlichen gleichen, aber eben neueren, unverschlissenen Komponente - in der Regel nicht ausreicht. Die mit der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Funktionen müssen deutlich über die Wirkungen einer bloßen Ersatzinvestition hinausgehen, so dass ihnen eine gewisse eigenständige Bedeutung zukommen muss. Der Ersatz von Komponenten ist nicht schon deshalb als Umstrukturierung zu qualifizieren, weil für die neuen Komponenten andere technische Standards gelten. Eine Anpassung von Komponenten an den aktuellen Stand der Technik, ohne dass damit eine erhebliche Funktionserweiterung einhergeht, reicht somit nicht für eine Qualifizierung als Umstrukturierungsmaßnahme.

Vorliegend sollen durch die geplante Maßnahme die technischen Parameter der betreffenden Verdichtereinheiten 3 und 4 so angepasst werden, dass die Anforderungen der Regelungen der 13. BImSchV für die Verdichtereinheiten 3 und 4 erfüllt werden. Allerdings kommt dieser „Verbesserung“ nach Ansicht der Beschlusskammer keine eigenständige Bedeutung zu, weil sie sich allenfalls in der Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erschöpft.

Insoweit fehlte es hier grundsätzlich an einer tauglichen Umstrukturierungsinvestition.

Ausnahmsweise kann nach den Vorgaben des Bundesgerichtshofs (Ersatzinvestition als Umstrukturierungsinvestition, vgl. BGH EnVR 3/15) eine Umstrukturierungsinvestition im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV angenommen werden, wenn die Wirkungen der geplanten Maßnahme noch vor Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer eintreten.

Zum Verhältnis von Umstrukturierung zu reinem Ersatz hat der Bundesgerichtshof (BGH EnVR 3/15, Rz 25) ergänzend ausgeführt:

„Um eine klare Abgrenzung zu ermöglichen, müssen die Wirkungen der Investition nicht nur unbedeutend über diejenigen Wirkungen hinausgehen, die mit dem Austausch einer vorhandenen Komponente zwangsläufig verbunden sind. Technische Verbesserungen, die mit einer Ersatzbeschaffung im Hinblick auf den weiterentwickelten Stand der Technik zwingend oder zumindest üblicherweise verbunden sind, reichen nicht aus, um eine Umstrukturierungsmaßnahme zu bejahen. Bei dieser Abgrenzung ist auch die Nutzungsdauer der bisher eingesetzten Komponenten zu berücksichtigen.“

Nur für den Fall, dass eine Ersatzbeschaffung aus besonderen Gründen vor Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer erforderlich wird, bejaht der Bundesgerichtshof (a. a. O., Rz 28) bei Ersatzmaßnahmen zugleich eine Umstrukturierung:

„Wenn eine solche Ersatzbeschaffung zu einer Verbesserung von technischen Parametern führt, mag dies im Einzelfall ebenfalls allein auf den seit der letzten Beschaffung eingetretenen technischen Fortschritt zurückzuführen sein. Ein solcher Verbesserungseffekt geht dennoch über die Wirkungen einer reinen Ersatzbeschaffung hinaus, weil er früher eintritt als bei einer Auswechslung nach Ablauf der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als üblich anzusehenden Nutzungsdauer.“

Diese Voraussetzungen sind vorliegend aber ebenfalls nicht erfüllt, selbst wenn man die nachgerüsteten Verdichtereinheiten 3 und 4 in ihrer Gesamtheit als Ersatz für die bestehenden Verdichtereinheiten 3 und 4 ansehen wollte – ungeachtet der Tatsache, dass es sich im Wesentlichen eben unverändert um dieselben Anlagen handelt.

Mit Ablauf des Jahres 2019 weisen die Verdichtereinheiten 3 und 4, die in Jahren 1971 bis 1993 in Betrieb genommen wurden, eine Nutzungsdauer von mindestens 27 Jahren auf. Die

meisten Betriebsmittel weisen sogar eine deutliche längere Benutzungsdauer als 27 Jahre aus, da der Großteil der Betriebsmittel der Verdichtereinheiten 3 und 4 vor 1993 in Betrieb genommen wurden.

Vorliegend ist im Hinblick auf die Bemessung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer aus Sicht der Beschlusskammer maßgeblich auf die Vorgaben der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) abzustellen. Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 GasNEV in Verbindung mit Abschnitt III. der Anlage 1 der GasNEV ist daher für Erdgasverdichteranlagen als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ein Zeitraum von 25 Jahren zugrunde zu legen.

Alle anzupassenden Komponenten der Verdichtereinheiten 3 und 4 sind bereits länger als 25 Jahre in Betrieb und somit ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach der GasNEV abgelaufen. Der Verbesserungseffekt durch die Nachrüstung tritt erst danach ein. Damit geht die Maßnahme auch nach den Vorgaben des Bundesgerichtshofs nicht über einen reinen Ersatz hinaus.

Aus denselben Gründen kommt auch eine Genehmigung nach dem Regelbeispiel aus § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ARegV nicht in Betracht.

Unter einer Umstrukturierung im Sinne des Regelbeispiels des § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ARegV ist nichts Anderes zu verstehen als unter einer Umstrukturierung im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV. Auch hier kann nicht angenommen werden, dass nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ARegV reine Ersatzbeschaffungen genehmigungsfähig sein sollen oder Investitionen, die sowohl dem Ersatz vorhandener Komponenten als auch einer Umstrukturierung dienen, stets in voller Höhe berücksichtigungsfähig sind (BGH EnVR 3/15, Rz 11 ff.).

Soweit die Antragstellerin vertritt, durch die Verbesserung der Immissionswerte gebe es bezogen auf die einzelnen Verdichtereinheiten jeweils eine erhebliche Funktionserweiterung, so verfängt auch dies nach Dafürhalten der Beschlusskammer nicht. Denn die von der Antragstellerin beschriebene Verbesserung der Immissionswerte ist keine selbstständige „Funktion“ bzw. kein (Selbst-)Zweck eines Verdichters.

Im Einklang mit den Vorgaben des Bundesgerichtshofs ist die vorliegend beantragte Maßnahme in der Verdichterstation Achim mit den hier betreffenden Verdichtereinheiten 3 und 4 wie eine reine Ersatzinvestition zu behandeln, die von § 23 Abs. 1 ARegV nicht gedeckt ist.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 und 2 ARegV

Abgesehen davon, dass es sich bei dem vorliegenden Projekt bereits um keine Erweiterungs- oder Umstrukturierungsinvestition im Sinne des § 23 ARegV handelt, sind auch die weiteren Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 ARegV nicht erfüllt. Grundsätzlich genehmigt die Bundesnetzagentur gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. In § 23 Abs. 1 S. 2 ARegV sind enumerativ bestimmte Investitionen als Regelbeispiele aufgeführt. Soweit ein Regelbeispiel im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-9 ARegV erfüllt ist, kann in der Regel von einer Genehmigungsfähigkeit ausgegangen werden.

Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Auch eine Genehmigungsfähigkeit gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV liegt nicht vor.

Einen ausreichenden Nachweis, wonach die Investition zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Netzausbau nach § 11 EnWG notwendig ist, hat die Antragstellerin nicht erbracht. Wenn überhaupt, könnte die Notwendigkeit erst mit Ablauf des Jahres 2023 bejaht werden, da die betroffenen Verdichtereinheiten noch bis dahin immissionsschutzrechtlich auch ohne Umrüstung weiter betrieben werden dürfen. Da die Maßnahme eigentlich erst zu Ende des Jahres 2023 umgesetzt werden müsste und damit zeitlich gesehen vom generellen Budgetprinzip der Anreizregulierung abgedeckt werden kann – nämlich über eine Erfassung der Umrüstungskosten im Basisjahr 2020 – besteht kein Anlass für eine Investitionsmaßnahmengenehmigung, durch welche die Antragstellerin in den Genuss zusätzlicher, hier aber gerade nicht erforderlicher, positiver wirtschaftlicher Effekte käme. Die Antragstellerin hätte im zu beurteilenden Sachverhalt die Möglichkeit, auch ohne Investitionsmaßnahmengenehmigung sämtliche Kosten ohne Zeitverzug in ihrer Erlösobergrenze anerkannt zu bekommen.

Sofern die Antragstellerin argumentieren wollte, ab dem Jahr 2025 seien die nachgerüsteten Verdichtereinheiten als neue Anlagen zur Erweiterung des dann aufgrund der Außerbetriebnahme der alten Verdichtereinheiten kapazitativ „schwächeren“ Fernleitungsnetzes zu behandeln, müsste in der Konsequenz erst eine Überprüfung dieses geltend gemachten „neuen“ Bedarfs im Netzentwicklungsplan Gas erfolgen.

C. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lüttke-Handjery

Vorsitzender



Roman Smidrkal

Beisitzer



Jacob Ficus

Beisitzer